

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti
(Stellvertretender Vorsitzender), ZA Lutz Tent, Sanitätsrat
Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Wolfram Köttgen, Dr. Jens Vaterrodt,
Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2020

Mainz, im Februar 2020

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- I. Satzungsänderungen zum 01.01.2020 nebst Begründung**
- II. Information in eigener Sache**
- III. Termin der Hauptversammlung (HV) November 2020**

I. Satzungsänderungen zum 01.01.2020 nebst Begründung

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2019 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

1. Änderung zu § 22 Abs. 5 und zu § 19 Abs. 7 der Satzung

a) An § 22 Abs. 5 wird am Ende von Buchstabe b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Regelung als Kleinbuchstabe c) angefügt:

c) *für den verstorbenen Teilnehmer eine Anwartschaft nach § 13 Abs. 2 S. 2 bestand, außer wenn die Ehe des verwitweten Ehepartners bereits in der Zeit der Teilnahme bestanden hat oder wenn die Kinder vor oder während der Zeit der Teilnahme geboren sind; hierbei wird die Hinterbliebenenrente auf den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis der Teilnehmerjahre zu der Gesamtzeit vom Eintritt in die Versorgungsanstalt bis zum Erreichen der Altersgrenze entspricht. Dies gilt auch für Lebenspartnerinnen und . partner.*

b) § 19 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Für Teilnehmer, die ein Anwartschaftsrecht nach § 13 Abs. 2 S. 2 der Satzung erwerben, werden bei der Berechnung der Gesamtleistungszahl lediglich die tatsächlich geleisteten Abgaben zugrunde gelegt. Es besteht in diesem Fall kein weitergehender Anspruch auf Versorgungsleistungen. § 22 Abs. 5 c) bleibt unberührt.

Begründung:

Bislang ist in § 19 Abs. 7 eine Regelung zur Hinterbliebenenrente enthalten, die systematisch in § 22 untergebracht werden sollte, der sich mit der Hinterbliebenenrente befasst. Dadurch wird die Regelung leichter lesbar.

In § 19 Abs. 7 geht es um Rentenansprüche von Teilnehmern, die nach dem Ende der Pflichtteilnahme keinen Antrag auf freiwillige Teilnahme gestellt haben, so dass nach § 13 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine Anwartschaft für die bisherigen Zahlungen gebildet wird. Solche Teilnehmer haben nur einen Anspruch auf Altersrente entsprechend dieser Anwartschaft. Ausnahmsweise wird beim Tod eines solchen Teilnehmers aber eine Hinterbliebenenrente gezahlt, wenn zur Zeit der Teilnahme die Ehe schon bestand. Ferner bestimmt die Satzung derzeit, dass Hinterbliebenenrente gezahlt wird, wenn Kinder während der Ehe und der Zeit der Teilnahme geboren werden. Die Waisenrente wird nach derzeitiger Regelung gekürzt, die Hinterbliebenenrente aber nicht, während eine Kürzung für Lebenspartner eingreifen soll.

Zu a):

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktioneller Fehler berichtigt werden: Die Hinterbliebenenrente wird als Waisenrente immer dann gezahlt, wenn Kinder während der Zeit der Teilnahme geboren sind (unabhängig davon, ob eine Ehe während der Zeit der Teilnahme bestand . daher heißt es jetzt *soder* wenn die Kinder vor oder während der Zeit der Teilnahme geboren sind).

Zu b)

In § 19 Abs. 7 wird vorsichtshalber auf § 22 Abs. 5 c) verwiesen, da nun dort die Regelung zur Hinterbliebenenversorgung geregelt ist.

2. Ruhen der Abgabepflicht und Berechnung der Durchschnittsleistungszahl

An § 17 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zeiten, in denen die Beitragspflicht nach § 17 Abs. 5 Nr. 1 ruht, werden bei der Berechnung der Durchschnittsleistungszahl nicht berücksichtigt.

Begründung:

§ 17 Abs. 5 Nr. 1 der Satzung bestimmt, dass die Abgabepflicht unter bestimmten Voraussetzungen ruht. In § 17 Abs. 8 der Satzung ist geregelt, dass sich die Durchschnittsleistungszahl, die für die Berechnung der Renten nach § 19 Abs. 4 maßgeblich ist, aus dem Quotienten der Gesamtleistungszahl (Summe aller geleisteten Beiträge) und der Beitragsjahre ergibt. Unklar ist, ob bei den *sBeitragsjahren%* auch die Zeiten mitgezählt werden, in denen die Abgabepflicht ruht. Würden diese Zeiten mitgezählt, so würde die beitragsfreie Zeit nicht zu einer Erhöhung der Gesamtleistungszahl führen,

während der Divisor, also die ~~Beitragsjahre~~ dennoch erhöht werden mit der Folge, dass die Rente sinkt.

Dies ist nicht Sinn und Zweck der Beitragsfreistellung in § 17 Abs. 5 Nr. 1 der Satzung, so dass die Klarstellung angezeigt ist. Die Regelung soll für alle Fälle gelten, in der die Beitragspflicht ruht, also für Fälle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit (§ 17 Abs. 5 Nr. 1), wenn keine Vertretung beschäftigt wird, und für Betreuungszeiten (§ 17 Abs. 5 Nr. 2).

3. Verzugszinsen und Säumniszuschläge

§ 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Werden fällige Versorgungsabgaben nicht rechtzeitig entrichtet, so werden nach Ablauf des Monats, in dem Versorgungsabgaben fällig werden, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr fällig.

Begründung:

Die Neuregelung vereinfacht die Berechnung der Verzugszinsen, da diese nicht mehr von der Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank abhängig sind.

4. Altersgrenze und vorgezogene Altersgrenze, § 19

a) In § 19 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Für die Geburtsjahrgänge ab 1950 erhöht sich die Altersgrenze, und zwar für die Geburtsjahrgänge 1950 bis einschließlich 1961 um einen Monat je fortgeschrittenem Jahrgang, so dass sie für den Geburtsjahrgang 1961 bei Vollendung des 66. Lebensjahres liegt; für die Geburtsjahrgänge ab 1962 bis einschließlich 1967 erhöht sie sich um je zwei Monate je fortgeschrittenem Jahrgang, so dass sie ab dem Geburtsjahrgang 1967 bei Vollendung des 67. Lebensjahres liegt.

b) In § 19 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

Für die Geburtsjahrgänge ab 1950 erhöht sich die vorgezogene Altersgrenze, und zwar für die Geburtsjahrgänge 1950 bis einschließlich 1961 um einen Monat je fortgeschrittenem Jahrgang, so dass sie für den Geburtsjahrgang 1961 bei Vollendung des 61. Lebensjahres liegt; für die Geburtsjahrgänge ab 1962 bis einschließlich 1967 erhöht sie sich um je zwei Monate je fortgeschrittenem Jahrgang, so dass sie ab dem Geburtsjahrgang 1967 bei Vollendung des 62. Lebensjahres liegt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung: Die bisherige Regelung ist von Teilnehmern wiederholt dahingehend missverstanden worden, dass die Altersgrenze nicht für jeden Jahrgang ab dem Geburtsjahrgang ab 1950 um *jeweils* einen Monat, sondern insgesamt nur um einen Monat und für die Geburtsjahrgänge ab 1962 ebenfalls nur um zwei Monate verschiebt. Durch die Neuregelung zur Altersgrenze und zur vorgezogenen Altersgrenze mit den Beispielen, wie die Altersgrenze für die Jahrgänge 1961 bzw. 1967 liegt, ist jeder Zweifel ausgeräumt.

Gleiches gilt für die vorgezogene Altersgrenze, die in Satz 5 geregelt ist. Dort ist außerdem ein redaktioneller Fehler (Altersrente statt Altersgrenze) zu beseitigen.

5. Erhöhung der Verlustrücklage

In § 24 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss ein Überschuss, so sind mindestens fünf v. H. davon einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese mindestens sechs v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Begründung:

Die Verlustrücklage sichert die Deckungsrückstellung des Versorgungswerks, aus der die Renten erbracht werden, gegen Schwankungen im Vermögen der Versorgungsanstalt ab. Angesichts geringer Renditen bei festverzinslichen Wertpapieren muss die Versorgungsanstalt auch in andere Vermögenswerte investieren. Bei der Risikoversorge orientiert sich die Versorgungsanstalt an den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV).

II. Informationen in eigener Sache

1. Es ist weiterhin jederzeit die Zuzahlung von Versorgungsabgaben möglich. Die Zuzahlungen werden zukünftig sowohl steuerlich als auch hinsichtlich der Anwartschaft dem Jahr zugerechnet, in dem sie bei der Versorgungsanstalt eingehen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren künftigen Zuzahlungen.

2. Die Möglichkeit der Zuzahlung von Versorgungsabgaben endet im Fall eines Aufschubs der Altersrente mit dem Jahr des Erreichens des Regelrenteneintrittsalters. Im Jahr des Erreichens des Regelrenteneintrittsalters selbst kann bis zum 31.12. des Jahres noch die volle Zuzahlung bis zur Höchstgrenze geleistet werden.

Pflichtbeiträge hingegen können bzw. müssen auch nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters geleistet werden.

3. Aus gegebenem Anlass weisen wir bezüglich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf Folgendes hin:

a) Im Hinblick auf die Altersrente erfolgt weiterhin keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rentenanwartschaft.

Kindererziehungszeiten werden seitens der Deutschen Rentenversicherung (§§ 56, 282 SGB VI) als Solidarleistung . finanziert aus Steuermitteln des Bundes . gewährt. Sie begründen oder erhöhen einen Anspruch auf Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung auch für Mitglieder von Versorgungswerken.

Wenn die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen würden, würde dies dazu führen, dass kein Anspruch aus Kindererziehungszeiten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung mehr bestünde. Damit würden Leistungen vom Staat auf die Versorgungswerke verlagert. Es wäre jedoch sachwidrig, eine solche Verlagerung vorzunehmen, zumal über Steuerzahlungen auch die Angehörigen freier Berufe die gesetzliche Rentenversicherung in erheblichem Umfang mitfinanzieren.

Vorstehendes ist auch der Grund dafür, dass sämtliche zahnärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf die Altersrente keine Kindererziehungszeiten anerkennen.

b) Im Zusammenhang mit der Umstellung der Verwaltungssoftware der Versorgungsanstalt wurden bei der Hochrechnung der Rentenanwartschaften teilweise

Kindererziehungszeiten berücksichtigt, obwohl dies unzutreffend ist - und die Kindererziehungszeiten im Auszahlungsfall auch nicht berücksichtigt worden wären.

Dieser nicht auf Anhieb erkennbare Programmierungsfehler wurde nunmehr korrigiert. In den Fällen, in denen bei der Hochrechnung der Anwartschaften Kindererziehungszeiten berücksichtigt wurden, war die Hochrechnung nach der Umstellung auf die neue Verwaltungssoftware zu hoch angegeben. Die Hochrechnung fällt nun - nach Durchführung der Korrektur - im Verhältnis dazu niedriger aus.

Wir bitten um Verständnis bei den Betroffenen. Zugleich betonen wir aber nochmals, dass die tatsächliche Höhe der Rente bei Renteneintritt stets nicht auf der Grundlage der Hochrechnung ausgezahlt wurde, sondern eine konkrete Berechnung der Rentenhöhe nach Maßgabe der Satzung erfolgt ist und erfolgt.

4. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind derzeit nicht absehbar, da bereits nicht feststeht, wie lange die Ausnahmesituation andauern wird. Die Höhe der Versorgungsabgabe richtet sich nach den Einkünften, so dass reduzierte Einnahmen - im satzungsgemäß maßgeblichen Veranlagungszeitraum - auch zu reduzierten Versorgungsabgaben führen werden. Für von der gegenwärtigen Situation besonders betroffene Teilnehmer stehen die in der Satzung vorgesehenen Möglichkeiten offen.
5. In den vergangenen Wochen haben die Kapitalmärkte sich teilweise dramatisch entwickelt. Aus diesem Anlass möchten wir herausstellen, dass die Kapitalanlagen der Versorgungsanstalt stark diversifiziert und nicht von der Entwicklung in einer einzigen Anlageklasse abhängig sind. Darüber hinaus wurden teilweise Absicherungen speziell für Aktienmandate getroffen. Daher lässt die gegenwärtige Entwicklung die Kapitalanlagen der Versorgungsanstalt zwar nicht unberührt, sie stellt jedoch die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen sowie die langfristigen Prognosen nicht in Frage.

III. Termin Hauptversammlung (HV) 2020

Die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt wird am Mittwoch, den 11.11.2020 um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer stattfinden.

Alle Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind hierzu herzlich eingeladen.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre Versorgungsanstalt



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Dr. Matthias Ermert)
Geschäftsführer